



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 17 vom 02.05.2021

Inhaltsübersicht

- **Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**
- **Kommunale Abfallwirtschaft; Veröffentlichung von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung**
- **Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor Geflügelpest; Aufhebung von Biosicherheitsmaßnahmen; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 30.04.2021**
- **Vollzug des TierGesG und der GeflPestSchV; Aufhebung der Pflicht zur Aufstallung von Geflügel entlang der Haidenaab und Waldnaab; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 30.04.2021**



Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung; Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab wurde der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts stellt sich die Entwicklung der Inzidenzwerte folgendermaßen dar:

Datum	7-Tages-Inzidenz gem. RKI
28.04.2021	82,6
29.04.2021	80,5
30.04.2021	74,1
01.05.2021	68,8
02.05.2021	65,6

Damit treten gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

ab Dienstag, 04. Mai 2021 ab 00:00 Uhr

folgende inzidenzabhängigen Lockerungen in Kraft:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV – Kontaktbeschränkungen

- Treffen mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands mit insgesamt maximal fünf Personen. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Sport

- Kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung des § 4 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren, ein negativer Testnachweis der Anleitungsperson ist nicht mehr erforderlich.

§ 11 Abs. 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV – Freizeiteinrichtungen (Fitnessstudios)

- Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios ist unter freiem Himmel für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Zwecke möglich.

§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, Satz 7 Nr. 2, Abs. 2 Satz 4 der 12. BayIfSMV – Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- In nach § 12 Abs. 1 Satz 2 zulässigerweise geöffneten Ladengeschäften beträgt die zulässige Anzahl der anwesenden Kunden ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.
- Die Öffnung der sonstigen Ladengeschäfte mit Handelsangebot ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Es muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet werden. Die höchstzulässige Anzahl der anwesenden Kunden beträgt ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben. Ein negativer Testnachweis ist nicht erforderlich.

- Bei Friseuren in der Fußpflege entfällt die FFP2-Maskenpflicht für das Personal, medizinische Gesichtsmasken sind im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin durch das Personal zu tragen. Ein negativer Testnachweis der Kunden ist nicht mehr erforderlich. Die Kontaktdaten der Kunden sind nach Maßgabe des § 2 zu erheben. Kunden müssen eine FFP2-Maske tragen.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV – Gastronomie

- Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist in der Zeit von 22 bis 5 Uhr nicht mehr untersagt.

§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Schulen

- Es findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- Die Einrichtungen können öffnen, soweit die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

§ 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV – Außerschulische Bildung, Musikschulen, Hundeschulen

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung und vergleichbare Angebote anderer Träger sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbes. in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.
- Hundeschulen können unter den genannten Vorgaben betrieben werden.
- Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform stattfinden. Ein Mindestabstand von 2 m ist zuverlässig einzuhalten. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.

§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Kulturstätten

- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können öffnen. Für Besucher gilt eine vorherige Terminvereinbarung. Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht. Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Die Kontaktdaten der Kunden sind nach Maßgabe des § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

§ 26 – Nächtliche Ausgangssperre

- Die nächtliche Ausgangssperre entfällt.

Hinweis:

Überschreitet der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 100 wieder, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.

Die vorstehenden Lockerungen treten dann am übernächsten darauf folgenden Tag wieder außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab,
den 02.05.2021



**Kommunale Abfallwirtschaft;
Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
(ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom
12.06.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2018**

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2021 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2021 vom 15.03.2021 auf Seite 68.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 29.04.2021

Julia Schug
Regierungsrätin



Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die am 01.02.2021 erlassene Allgemeinverfügung, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 2 (2021) des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Auf Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wurde im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab die Pflicht zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 angeordnet.
Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner Aktualisierung der Risikobewertung für das Auftreten von HPAI in Bayern vom 27.04.2021 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen bis zur Stufe gering zu bewerten ist. Damit können die bestehenden präventiven Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Haus- und Nutzgeflügel aufgehoben werden.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter www.neustadt.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann
innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage
erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den
Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 30.04.2021

Andreas Meier
Landrat



Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV);

Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Bayern; Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallungspflicht in Risikogebieten im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab;

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt auf Grund von § 13 GeflPestSchV i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 TierGesG und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung:

3. Die am 08.03.2021 erlassene Allgemeinverfügung, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 8 (2021) des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab, wird aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Auf Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wurde im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel mit Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 entlang der Haidenaab und Waldnaab angeordnet.
Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner Aktualisierung der Risikobewertung für das Auftreten von HPAI in Bayern vom 27.04.2021 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen bis zur Stufe gering zu bewerten ist. Damit kann die bestehende präventive Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel aufgehoben werden.

2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter www.neustadt.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 30.04.2021

Andreas Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.